



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 30. April 2007

Zuständig: Tamar Hosennen
Dokument: 070430_PäV

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV) Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Januar 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Neben ihrer Funktion bezüglich Schutz und Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften birgt die Pärkeverordnung ein grosses Potenzial zur Verbesserung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in strukturell schwachen Gebieten. Deshalb und wegen ihres partizipativen und dauerhaften Charakters stellt sie ein wertvolles Instrument zur Ergänzung einer erfolgreichen und nachhaltigen Landwirtschafts- und Regionalpolitik dar. Entsprechend unterstützt der SBV die Bestrebungen der Pärkeverordnung.

Generell weisen wir darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsprinzipien in Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft von grosser Wichtigkeit sind. Vor allem der Aspekt der Gesellschaft kommt unseres Erachtens in der PäV zu kurz. Es wird oft vom Erhalten von Natur- und Landschaftswerten gesprochen und weniger von Kultur- und Gesellschaftswerten. Wir fordern, dass dieser Aspekt vermehrt einfließt.

Gesellschaft und Kultur in verschiedenen Regionen sind geprägt durch Natur und Landschaft. In diesem Sinne gehen wir auch davon aus, dass die Kulturlandschaft lebt und sich entwickelt. Wir unterstützen das Fördern und Pflegen von Natur und Landschaft, jedoch braucht es dazu gewisse Infrastrukturen und angemessene Rahmenbedingungen, um mit der dynamischen Entwicklung in Natur und Landschaft mitzuhalten. Wir verlangen, dass mit der PäV der Rahmen so gesteckt wird, dass die Entwicklung der Natur und Umwelt nachhaltig begleitet werden kann und nicht auf dem heutigen Stand stehen bleibt.

Nachfolgend gehen wir auf die von Ihnen gestellten Fragen ein.

1. Sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Förderungsinstrumente des Bundes für Pärke (Globale Finanzhilfe, Parklabel, Produktelabel) auf Verordnungsstufe zweckmässig festgelegt?

Was die Voraussetzungen und das Verfahren für Förderinstrumente anbelangt, so bemängeln wir die ungenügende Einbindung der Parkträgerschaften in den Prozess. Wir fordern, dass vermehrt mittels multilateralen Verhandlungen mit dem BAFU, den Kantonen und der Parkträgerschaft gearbeitet wird und weniger mit bilateralen Vereinbarungen in hierarchischen Etappen. Dies einerseits aus der Überlegung, die Verhandlungen effizient und mit wenig administrativem Aufwand zu betreiben und andererseits, um die Basis direkter und besser (durch die Parkträgerschaft) einzubinden.

Globale Finanzhilfen

Art. 5 Programmvereinbarung

Zu diesem Artikel haben wir zwei Bemerkungen. Erstens finden wir es sehr wichtig, dass die Parkträgerschaft besser eingebunden wird. So kann eine direkte Beziehung unter den beteiligten Parteien intensiviert und effizient genutzt werden.

Zweitens fordern wir, dass die Programmvereinbarung auf 10 Jahre ausgearbeitet wird. Gerade aus Sicht der Landwirtschaft, aber auch anderer Wirtschaftszweige, ist es nicht tragbar, nur auf vier Jahre zu planen und Investitionen zu tätigen. Es muss weiter in die Zukunft geschaut werden. Was nicht heisst, dass während den 10 Jahren keine Anpassungen möglich sind. Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

Art. 5 Abs. 1: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) schliesst mit der Parkträgerschaft und den kantonalen Behörden eine Programmvereinbarung ab.

Art. 5 Abs. 2: Die Programmvereinbarung wird für die Dauer von ~~höchstens vier~~ höchstens vier 10 Jahren abgeschlossen und periodisch evaluiert und angepasst.

Art. 6 Berichterstattung

Wie schon erwähnt, ist es uns wichtig, die beteiligten Akteure besser einzubinden. Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 6: Die Kantone und die Parkträgerschaft erstatten dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfen.

Produktelabel

Wir verlangen, dass die Verleihung der Produktelabel ganz in der Kompetenz der Parkträgerschaft ist. Dies weil wir davon ausgehen, dass der administrative Aufwand geringer ist (ohne Qualitätsverlust) und das BAFU durch die Festlegung der allgemeinen Richtlinien (gemäss Art. 29 Abs. 5) bereits Einfluss auf die Verleihung der Produktelabel nimmt.

Weiter weisen wir explizit darauf hin, dass grossen Wert auf Koordination und Abstimmung mit bestehenden Labelanforderungen (z. B. AOC, IGP) gelegt wird.

Wir beantragen folgende Änderungen:

Art. 11 Voraussetzungen

Art. 11 Bst. b: Ein von der Parkträgerschaft ~~nach Anhörung des BAFU~~ genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, das Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung enthält.

Art. 13 Verleihung

Art. 13 Abs. 2: Das Produktelabel wird für eine Dauer von einem Jahr verliehen. Bei Einhaltung der Voraussetzungen wird die Verleihung automatisch erneuert. ~~Die Verleihung wird jährlich erneuert, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung nachgewiesen worden ist.~~

Der jährliche Nachweis wird hinfällig, da durch Stichproben-Kontrollen (laut Art. 14 Abs. 2) ein Prüfsystem besteht und die Qualität der Produktelabels aufrechterhalten werden kann.

2. Sind die unterschiedlichen Anforderungen an die drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) nachvollziehbar?

Aus Sicht der Landwirtschaft stehen insbesondere regionale Naturpärke im Vordergrund. Der SBV erachtet regionale Naturpärke als wichtigen Faktor für die Entwicklung des ländlichen Raums, der von vielen Bauernfamilien bewohnt und bewirtschaftet wird. Aus diesem Grunde gehen wir hauptsächlich auf die zweite Parkkategorie „Regionaler Naturpark“ ein.

Bei diesem Abschnitt fehlt für uns der Aspekt der Gesellschafts- und Kulturwerte. Für die dynamische Entwicklung der Natur ist es wichtig, neben der Pflege von Natur- und Landschaftswerten auch Kultur- und Gesellschaftswerte, welche zum heutigen Landschaftsbild viel beitragen, zu berücksichtigen. Landschaft und Natur sind von Kultur und Gesellschaft geprägt und geformt. Natur und Landschaft beeinflussen umgekehrt Kultur und Gesellschaft. Z. B. Traditionen und gesellschaftliche Bräuche in den verschiedenen Regionen entwickelten sich mit der Natur und der Landschaft und haben grossen Einfluss auf deren Pflege. Kulturlandschaft ist damit in ständiger Veränderung. Sie muss leben, sich entwickeln, aber auch gepflegt werden können. Um dieser natürlichen Dynamik in einem geschützten Rahmen weiter Lauf zu lassen, braucht es Infrastruktur und Erfahrungswerte. Demzufolge ist es wichtig, unter Berücksichtigung der Landschaft, Bauten und Anlagen nutzen und wenn nötig erstellen zu können. Diese zwei Feststellungen führen uns zu folgenden Änderungsanträgen in der Pärkeverordnung:

Im ersten Abschnitt ist der Titel zu ergänzen und Artikel 15 zu erweitern:

1. Abschnitt: Hohe Natur-, Landschafts-, Kultur- und Gesellschaftswerte

Art. 15

Das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung zeichnet sich aus durch seine hohen Natur-, Landschafts-, Kultur- und Gesellschaftswerte, insbesondere durch:

(neu) d. die durch Kultur und Gesellschaft geprägten Bewirtschaftungsarten, sowie die regionale Entwicklung.

Bei den Abschnitten zwei bis vier beantragen wir Änderungen, welche die Verordnung als dynamischen Rahmen für Pärke darstellt. Diesbezüglich gehen wir vor allem auf

Art. 18 Bst. e

Art. 20 Bst. d

Art. 23 Abs. 3

Art. 24 Bst. b

ein. Zur Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung braucht es Infrastruktur. Aus diesem Grund scheint es uns essenziell, die nötigen Rahmenbedingungen nicht zu blockieren und Neubauten nicht prinzipiell zu verbieten. Auch der Rückbau von bestehenden Bauten muss vorsichtig angegangen werden. In den aufgeführten Artikeln wird von „Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft durch Bauten und Anlagen“ gesprochen, die bei Gelegenheit zu beheben sind. Wir fordern, dass **Art. 18 Bst. e, Art. 20 Bst. d, Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Bst. b** gestrichen werden.

Allenfalls kann an diesen Stellen in die Verordnung ein Punkt aufgenommen werden, wie „Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Kulturlandschaft beeinträchtigen, werden im Einvernehmen und gegen Entschädigung rückgebaut“.

Art. 21 Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft

Die Natur, die Landschaft, die Kultur und die Gesellschaft waren und sind in stetem Wandel. Aus diesem Grunde möchten wir in Art. 21 Bst. d folgende Ergänzung:

Art. 21 Bst. d: die Entwicklung und Verwendung umweltverträglicher Technologien zu fördern unterstützen.

3. Erachten Sie die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteuren (Gemeinde, Kantone, Bund, Parkträgerschaft, Bevölkerung, Produzenten) als richtig geregelt?

Wie erwähnt ziehen wir eine multilaterale Verhandlungsweise der bilateralen vor. Dies wird wohl hauptsächlich zwischen dem BAFU, den Kantonen und den Parkträgerschaften zur Anwendung kommen. Ein weiterer Punkt ist das Miteinbeziehen der Bevölkerung und der Produzenten. Wir erachten es als wichtig, von Anfang an so breit wie möglich Meinungen und Anliegen einzuholen und regelmässig über den Stand der Dinge zu informieren. Nur so lassen sich Bevölkerung und Produzenten zum Mitwirken motivieren und bieten ihre Unterstützung an. Diese Aufgabe schreiben wir hauptsächlich der Parkträgerschaft, aber auch den Kantonen zu.

4. Ist die Mitwirkung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden bei der Errichtung und beim Betrieb eines Parks ausreichend sichergestellt?

Siehe Kommentar bei Frage 2.

5. Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Förderung von Parks zusätzliche Bereiche, für welche auf Verordnungsstufe Regelungsbedarf besteht?

Unseres Erachtens braucht es keine weiteren Regelungen auf Verordnungsstufe.

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf der Pärkeverordnung?

Aus Sicht der Landwirtschaft begrüssen wir das Bottom-up-Prinzip. Wir hoffen aber, dass dieses nicht durch zu grossen administrativen Aufwand gelähmt wird. Deshalb legen wir grossen Wert darauf, dass die Parkträgerschaft (die wir auch als Vertretung der Bevölkerung und der Produzenten sehen) direkter einbezogen wird.

Der Aspekt von Kultur- und Gesellschaftswerten neben den Natur- und Landschaftswerten hat für uns eine zentrale Bedeutung. Die Entwicklung möglicher Park-Gebiete geht oft von der Kultur und der Gesellschaft aus und ist deshalb mit zu berücksichtigen. In dieser Logik begrüssen wir auch die Offenheit, Bauten und Anlagen in Pärke zu integrieren. Die Landwirtschaft in den Pärken muss sich auch in Zukunft weiterentwickeln können. Eine „Ballenberg-Landwirtschaft“ kann und darf nicht das Ziel der Pärkeverordnung sein.

Ökologische, ökonomische und wirtschaftliche Ziele sind in den neuen Pärken gleichwertig zu berücksichtigen und wo immer möglich Synergien zu nutzen. In diesem Sinne machen wir auf den ergänzenden Charakter der Päv zur Regional- und Landwirtschaftspolitik aufmerksam.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor